

PV-Pflicht für neue Wohngebäude in Baden-Württemberg seit 1. Mai 2022

Freiwillig mehr PV-Module als zur Pflichterfüllung möglich

Geltungsbereich

- gilt für private und öffentliche Bauherren und Bauherren
 - maßgeblicher Zeitpunkt für alle Neubauvorhaben: Eingangsdatum des Bauantrags / der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren
 - gilt auch bei Ausbau / Anbau an bestehendes Gebäude
 - Voraussetzung: zur Solarnutzung geeignete Dachfläche (bestehende Dachfläche zählt nicht mit)
 - zusammenhängende Mindestfläche von 20 m²
 - Eigenbetrieb, Verpachtung, Contracting möglich
- Optimierungsgebot
- Planung, sodass sich die Dachfläche soweit möglich für Solarnutzung eignet

Mindestgröße Solaranlage

PV oder Solarthermie oder PV & Solarthermie möglich

Berechnung über Fläche oder installierte Leistung:

- Größe Modulfläche im Regelfall: mind. 60% der geeigneten Dachfläche¹
- Bei anderweitigen notwendigen Nutzungen des Daches: mind. 75% der verbleibenden Eignungsfläche
- installierte Mindestleistung von 0,06 kW_p je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche
- solarthermische Anlage statt PV: 1 kW_p installierte Photovoltaik-Leistung entspricht umgerechnet 5,5 m² Kollektorfläche
- Max. zu installierende Leistung: aktueller Grenzwert zur Ausschreibungspflicht²

Ausweichflächen

Außenflächen eines Gebäudes (z.B. Fassade)

In unmittelbarer räumlicher Umgebung:

- auf demselben Grundstück
- auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück

Solar-Gründach

PV-Pflicht und öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung schließen sich nicht gegenseitig aus

Bei gleichzeitigem Vorliegen beider Pflichten: Erforderliche Mindestnutzung reduziert sich um 50%

D.h. erforderliche Mindestmodulfläche muss 30% bzw. 37,5% der Eignungsfläche betragen

Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Kosten der PV-Anlage mehr als 10% der sonstigen Baukosten betragen

- Befreiungsantrag mit aufgeschlüsselten Kostenangaben bei zuständiger Behörde einreichen

Bei Bewilligung: Teilweise Befreiung (d.h. kleinere Anlage)



Urheber: © triolog-freiburg

Regelungen basierend auf den [Paragrafen 8a bis 8c des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg \(KSG BW\)](#) ergänzt und konkretisiert durch die [Photovoltaik-Pflicht-Verordnung \(PVPf-VO\)](#)

PV-Pflicht für neue Nichtwohngebäude in Baden-Württemberg seit 1. Januar 2022

Freiwillig mehr PV-Module als zur Pflichterfüllung möglich

Geltungsbereich

- gilt für private und öffentliche Bauherren und Bauherren
- maßgeblicher Zeitpunkt für alle Neubauvorhaben: Eingangsdatum des Bauantrags / der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren¹
- gilt auch bei Ausbau / Anbau an bestehendes Gebäude
- Voraussetzung: zur Solarnutzung geeignete Dachfläche (bestehende Dachfläche zählt nicht mit)
- zusammenhängende Mindestfläche von 20 m²
- Eigenbetrieb, Verpachtung, Contracting möglich

Von PV-Pflicht befreit z.B.:

- nach Norden ausgerichtetes Dach (Dachneigung >20°)
- Nutzfläche Gebäude < 50 m²

Mindestgröße Solaranlage

PV oder Solarthermie oder PV & Solarthermie möglich

Berechnung über Fläche oder installierte Leistung:

- Größe Modulfläche im Regelfall: mind. 60% der geeigneten Dachfläche¹
- Bei anderweitigen notwendigen Nutzungen des Daches: mind. 75% der verbleibenden Eignungsfläche
- installierte Mindestleistung von 0,06 kW_p je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche
- solarthermische Anlage statt PV: 1 kW_p installierte Photovoltaik-Leistung entspricht umgerechnet 5,5 m² Kollektorfläche
- Max. zu installierende Leistung: aktueller Grenzwert zur Ausschreibungspflicht²

Ausweichflächen

Außenflächen eines Gebäudes (z.B. Fassade)

In unmittelbarer räumlicher Umgebung:

- auf demselben Grundstück
- auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück

Solar-Gründach

PV-Pflicht und öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung schließen sich nicht gegenseitig aus

Bei gleichzeitigem Vorliegen beider Pflichten: Erforderliche Mindestnutzung reduziert sich um 50%

D.h. erforderliche Mindestmodulfläche muss 30% bzw. 37,5% der Eignungsfläche betragen

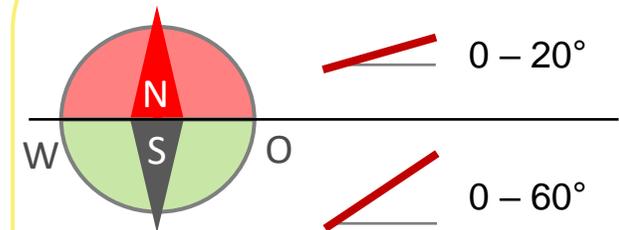
Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Kosten der PV-Anlage mehr als 20% der sonstigen Baukosten betragen

- Befreiungsantrag mit aufgeschlüsselten Kostenangaben bei zuständiger Behörde einreichen

Bei Bewilligung: Teilweise Befreiung (d.h. kleinere Anlage)

¹ Dachneigung: Ausrichtung und Neigung



Dachneigung: Weitere Kriterien

- ✓ Wenig Verschattung: Leistungsverluste < 25 % im Vgl. zu 35 ° Süd unverschattet
- ✓ Ebenes Dach – Konstruktionen < 20 cm vernachlässigbar

² aktuell 300 kWp

Regelungen basierend auf den [Paragrafen 8a bis 8c des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg \(KSG BW\)](#) ergänzt und konkretisiert durch die [Photovoltaik-Pflicht-Verordnung \(PVPf-VO\)](#)